

Entscheidungshilfe - Ausländer

Antragsberechtigung ist gegeben:
<ul style="list-style-type: none"> Staatsangehörige der Europäischen Union – EU¹: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern (Voraussetzung: <i>amtl. Meldebestätigung</i>)
<ul style="list-style-type: none"> Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes – EWR¹: Norwegen, Island und Liechtenstein (Voraussetzung: <i>amtl. Meldebestätigung</i>)
<ul style="list-style-type: none"> Staatsangehörige der Schweiz¹ (Voraussetzung: <i>amtl. Meldebestätigung</i>)
<ul style="list-style-type: none"> Heimatlose Ausländer (Voraussetzung: Reiseausweis)
<ul style="list-style-type: none"> Staatenlose (Voraussetzung: <i>Reiseausweis für Staatenlose i. V. m. Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis mindestens elf Monate gültig ab Antragstellung od. Niederlassungserlaubnis</i>)
<ul style="list-style-type: none"> Flüchtlinge (Voraussetzung: <i>Reiseausweis für Flüchtlinge i. V. m. Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis mindestens elf Monate gültig ab Antragstellung oder Niederlassungserlaubnis</i>)
<ul style="list-style-type: none"> Geflüchteten mit subsidiärem Schutz (d.h. Menschen, die stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, z.B. wegen der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschlicher Behandlung oder wegen einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson aufgrund eines bewaffneten Konflikts in ihrem Herkunftsland) Geflüchtete mit Flüchtlingseigenschaft (d.h. Menschen, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe geflohen sind) Geflüchtete mit Asylberechtigung (Menschen die politisch verfolgt werden und im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein werden) (Voraussetzung sind entsprechende Bescheinigungen von der Berliner Ausländerbehörde und dem Bundesamt für Migration die mindestens noch elf Monate Gültigkeit bei Antragstellung haben)
<ul style="list-style-type: none"> Unbefristete Niederlassungserlaubnis (unabhängig von der Rechtsgrundlage)
<ul style="list-style-type: none"> Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG (§ 9a AufenthG)
<ul style="list-style-type: none"> Befristete Aufenthaltserlaubnis (mindestens elf Monate gültig bei Antragstellung), z. B. <ul style="list-style-type: none"> Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 – 21 AufenthG) Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 – 26 AufenthG) Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27 – 36 AufenthG) Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung (§§ 16 – 17 AufenthG) Ausländer und ehemalige Deutsche, die nach Deutschland zurückkehren wollen (§§ 37, 38 AufenthG) Ausländer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Daueraufenthaltsrecht besitzen (§ 38a AufenthG)
<ul style="list-style-type: none"> Duldung: Wenn der geduldeten Person ein dauerhaftes Abschiebehindernis aus Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK zur Seite steht (<i>kein Beschäftigungsverbot</i>) und sie die Möglichkeit hat, einen selbstständigen Haushalt zu führen (ggf. durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine private Unterkunft nach AsylbLG).
<ul style="list-style-type: none"> Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)

Entscheidungshilfe – Ausländer

Antragsberechtigung ist <u>nicht</u> gegeben bei:
<ul style="list-style-type: none">• Mitgliedern der im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte, des zivilen Gefolges (z. B. Verwaltungs- und technisches Personal) sowie Angehörige dieser Personengruppen (mit fremder Staatsangehörigkeit)
<ul style="list-style-type: none">• Diplomaten und Mitglieder der diplomatischen Missionen und berufskonsularischen Vertretungen und ihre Haushaltsangehörigen
<ul style="list-style-type: none">• Ausländern mit einer räumlichen oder Wohnsitzbeschränkung auf ein anderes Bundesland als Berlin
Folgende Bescheinigungen begründen <u>keine</u> Antragsberechtigung:
<ul style="list-style-type: none">• Duldung, aber Ausnahme im Einzelfall bei dauerhaftem Abschiebehindernis (vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, § 60a AufenthG)
<ul style="list-style-type: none">• Aufenthaltsgestattung (zur Durchführung des Asylverfahrens, § 55 Abs. 1 AsylVfG)
<ul style="list-style-type: none">• Visum (zur Durchreise oder Aufenthalte bis zu drei Monaten, Flughafenvisum, Schengen-Visa bis zu sechs Monate, § 6 AufenthG)
<ul style="list-style-type: none">• Grenzübertrittsbescheinigung

¹ und deren Familienangehörige